

Vorstand  
C 30-2/R 3  
12. September 2014

**Geschäftsbedingungen**

---

**Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 17. November 2014**

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2007/2014 vom 14. Juli 2014 (BAnz AT 17.07.2014 B3), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 17. November 2014 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank  
Dr. h. c. Böhmler      Lipp

Anlage

---

Telefon	Termin	BBk-Vodr.	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT 16. Oktober 2014			Mitteilung 2007/2014	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen  
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)  
ab 17. November 2014**

**Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)**

**1)** In Unterabschnitt D Nummer 2 Unterabsatz 2 werden in Satz 2 die Wörter „am letzten Geschäftstag eines Monats“ geändert in:

„am dritten Geschäftstag des Folgemonats“

**Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten**

**2)** In Unterabschnitt A Nummer 2 Absatz 3 werden in Satz 3 die Wörter „am letzten Geschäftstag des Monats“ geändert in:

„am dritten Geschäftstag des Folgemonats“

**3)** Unterabschnitt B Nummer 11 erhält folgende neue Fassung:

„11. Avisierung und Haftung bei Taggleichen Euro-Überweisungen

(1) Taggleiche Euro-Überweisungen, die der Überweisende mit der Weisung „Sofortavisieret“ erteilt hat, werden dem Kontoinhaber avisiert, sofern die Auslieferung der Zahlungen nicht per Datenfernübertragung erfolgt.

(2) Bei einer Abweichung zwischen dem von ihr schriftlich angezeigten und dem gutgeschriebenen Betrag haftet die Bank gegenüber dem begünstigten Kontoinhaber nach den Haftungsregelungen in Abschnitt I.“

**4)** In Unterabschnitt G Nummer 2 werden die Wörter „bzw. die “Besondere Bedingungen für das Verfahren onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen)“.“ geändert in:

„oder die “Besondere Bedingungen für das Verfahren onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit HBCI (elektronische Signatur) (HBCI-Bedingungen)“ bzw. die „Besondere Bedingungen für das Verfahren onlinebanking.bundesbank der Deutschen Bundesbank mit PIN/eTAN (PIN/eTAN-Bedingungen)“.“

## **Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte**

5) Nummer 23 erhält folgende neue Fassung:

„23. Einlagefazilität

(1) Geschäftspartner können bei der Bank Einlagen bis zum Beginn des nächsten Geschäftstags zum Satz der Einlagefazilität anlegen. Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf diese Einlagen ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität.

(2) Die Anlage kann geschäftstäglich bis zum festgesetzten Zeitpunkt auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Wege beantragt werden; auf eine schriftliche Bestätigung der Anträge wird verzichtet.

(3) Die Einlage ist mit den aufgelaufenen Zinsen, im Falle eines negativen Satzes der Einlagefazilität nach Abzug des entsprechenden Entgelts, zu Beginn des auf die Anlage folgenden Geschäftstags fällig und wird dem Konto, von dem die Einlage abgebucht wurde, gutgeschrieben.

(4) Eine Änderung des Satzes der Einlagefazilität gilt frühestens mit Wirkung für den folgenden Geschäftstag.“